

Informationsblatt 2-03/09

## **OLG Düsseldorf am 4.11.2008: Vornamen im Impressum einer Internetseite bitte ausschreiben**

Wenn Ihr Unternehmen Internetseiten online stellt, muss erkennbar sein, wer für die Inhalte verantwortlich ist. Das Telemediengesetz (TMG) enthält nicht nur Regeln zur so genannten Impressumspflicht, sondern hält auch einige Vorschriften zum Datenschutz im Bereich der elektronischen Medien bereit. Daher müssen viele Datenschutzbeauftragte in Sachen Impressumspflicht gewissermaßen zwangsweise über den Tellerrand blicken. Wenn Sie sich die Anforderungen an das Impressum in §5 TMG durchlesen, ist es eigentlich nur schwer vorstellbar, dass es hinsichtlich der klar erscheinenden Vorgaben zu Rechtsstreitigkeiten kommen kann. Ein kürzlich vom Oberlandesgericht Düsseldorf entschiedener Fall (Urteil vom 4.11.2008, Az. I-20 U 125/08) beweist das Gegenteil.

**Der Sachverhalt:** Ein Unternehmen der Werbebranche erwirkte unter anderem deshalb eine einstweilige Verfügung gegen ein konkurrierendes Unternehmen, weil dessen Impressum im Internet zeitweise nicht erreichbar gewesen und dieses an sich auch unvollständig gewesen war. Die entsprechende einstweilige Verfügung wollte das in Anspruch genommene Unternehmen nicht akzeptieren, so dass der Rechtsstreit vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf zur Verhandlung kam.

Der 20. Zivilsenat hatte sich unter anderem damit zu beschäftigen, ob das Impressum für kurze Zeit nicht erreichbar sein darf. Darüber hinaus stand die Frage zur Entscheidung an, ob der Vorname eines persönlich haftenden Gesellschafters im Impressum abgekürzt werden darf.

**Das entschied das Gericht:** In ihrem Berufungsurteil stellen die Richter fest, dass das Fehlen des vollständigen Namens im Impressum nicht unerheblich ist. Die sich aus §5 Abs. 1 Nr. 1 TMG ergebenden erforderlichen Informationen sind gerade für Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung. Dagegen halten die Richter eine vorübergehende Nichterreichbarkeit des Impressums für unschädlich. Kommt es während der Überarbeitung der Seite zu einer technischen Unerreichbarkeit, so stellt dies keinen Verstoß gegen die von §5 Abs. 1 TMG geforderte ständige Verfügbarkeit dar. Würde man eine immer währende Verfügbarkeit fordern, könnte ein falsches Impressum nie korrigiert werden. Im Ergebnis werden durch eine solche vorübergehende Nichterreichbarkeit die Interessen eines Mitbewerbers nicht beeinträchtigt.

PC KLINIK MOSEL, Moselstr. 25, 56841 Traben-Trarbach

DE 253124234

Abteilung Datenschutz [info@datenschutzbeauftragter-mosel.de](mailto:info@datenschutzbeauftragter-mosel.de) Tel. 06541 814422

Fax 040 38017859756

Bankverbindung: Kontonr. 5852798 BLZ 58760954 Raiffeisenbank Bernkastel-Kues

**Zertifizierter Datenschutzbeauftragter (FH) Elmar Hilgers**

Wildbadstr. 93 56841 Traben-Trarbach

[www.datenschutzbeauftragter-mosel.de](http://www.datenschutzbeauftragter-mosel.de)

**Das bedeutet das Urteil für Ihr Unternehmen:** Der Rechtsstreit zeigt, dass es jedes Unternehmen mit den Angaben in seinem Impressum sehr ernst nehmen sollte. Schließlich drohen nicht nur Abmahnungen von Verbraucherschützern oder Anwälten. Auch Mitbewerber können schnell einen Rechtsstreit vom Zaun brechen. Bitte Sie daher die für den Internetauftritt Ihres Unternehmens zuständige Personen regelmäßig das Impressum unter die Lupe zu nehmen. Mit einigen wenigen Klicks lässt sich viel Ärger vermeiden.

PC KLINIK MOSEL, Moselstr. 25, 56841 Traben-Trarbach

DE 253124234

Abteilung Datenschutz [info@datenschutzbeauftragter-mosel.de](mailto:info@datenschutzbeauftragter-mosel.de) Tel. 06541 814422

Fax 040 38017859756

Bankverbindung: Kontonr. 5852798 BLZ 58760954 Raiffeisenbank Bernkastel-Kues